

(Vom 22. März 1892.)

Post- und Eisenbahndepartement.

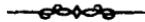
- Postkommiss in Richtersweil: Herr Thomas Kälin, von Einsiedeln, Postaspirant in Zug.
 Postkommiss in Winterthur: „ Emil Mock, von Sax (St. Gallen), Postaspirant in Rorschach.
 Posthalter in Neuhausen: „ Heinrich Siegrist, von Wyl, in Neuhausen.



Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung.

Es wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure in Fässern bis und mit 12 % Essigsäuregehalt, verzollbar nach Tarif Nr. 375 zu Fr. 10 per 100 Kg., auf folgende Zollämter beschränkt ist:

Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel Badische Bahn und Centralbahn, Pruntrut, Verrières Bahnhof, Vallorbes Bahnhof, Geof Bahnhof, Luino und Chiasso Bahnhof.

Erfolgt die Einfuhr über ein anderes als die genannten Zollämter, so hat die Verzollung nach Tarif Nr. 376 zu Fr. 30 stattzufinden.

Für Essig und Essigsäure **italienischer** bezw. **portugiesischer Provenienz** findet der Generaltarif (Fr. 40 per q.) Anwendung.

Bern, den 19. März 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro (Brasilien) hat den Bundesrath mit Schreiben vom 27. Februar abhin benachrichtigt, daß der Gesundheitszustand in dieser Stadt sehr zu wünschen übrig lasse, da das gelbe Fieber dieses Jahr theils wegen der außerordentlichen Hitze der Jahreszeit, theils wegen der seit einiger Zeit eingetretenen bedeutenden Vermehrung der Bevölkerung mehr Opfer fordere als gewöhnlich.

Es ist dem Generalkonsulat leider nicht möglich, genauen Bericht über die Todesfälle unter den schweizerischen Staatsangehörigen zu erhalten, weil viele von diesen sich nie beim Konsulate eingefunden haben und dort völlig unbekannt sind, und weil andere in den Krankenhäusern der umliegenden Ortschaften sterben und dort begraben werden, so daß ihre Namen in den Registern der Stadt Rio nicht vorkommen.

Folgende Todesfälle sind zur Kenntniß des Generalkonsulats gelangt:

Dupertuis, David, von Ormont-dessus (Waadt), gestorben am 28. Januar 1892.

Meier, C., von Meilen (Zürich), gestorben am 7. Februar 1892.

Ineichen, Cäcilie Gertrud, von Inwil (Zug), gestorben am 14. Februar 1892.

Hosch, Oskar, von Basel, gestorben am 15. Februar 1892.

Koken, Reinhard, von unbekannter Herkunft, gestorben am 23. Februar 1892.

Rommel, Friedrich, von Chaux-de-Fonds, gestorben am 25. Februar 1892.

Da keine diesbezügliche Uebereinkunft mit Brasilien besteht, so hat das Generalkonsulat nicht einschreiten können, um die Hinterlassenschaft der Verstorbenen sicher zu stellen; nur die Ortsbehörde befaßt sich mit diesen Angelegenheiten.

Bern, den 21. März 1892.

Schweiz. Bundeskanzlei.

10. Wochenbülletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (96,839 Einw.), **Groß-Genf** (78,106 Einw.), **Basel** (73,958 Einw.), **Bern** (47,270 Einw.), **Lausanne** (35,124 Einw.), **St. Gallen** (30,160 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (27,094 Einw.), **Lucern** (21,461 Einw.), **Blle** (16,937 Einw.), **Winterthur** (16,837 Einw.), **Neuenburg** (16,659 Einw.), **Herisau** (13,783 Einw.), **Schaffhausen** (12,566 Einw.), **Freiburg** (12,546 Einw.), **Loche** (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

10. Woche, vom 6. bis zum 12. März 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **78 Ehen**, **298 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **211 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 24 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehlichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 6. bis zum 12. März.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	236	27	13	2	21	4	17	1
Auswärtige	5	12	1	2	—	—	2	—
Zusammen	241	39	14	4	21	4	19	1
In einer Gebär- oder Krankenanstalt Geborene oder Gestorbene	22	19	2	2	—	—	3	1
Wovon Auswärtige . .	4	11	1	1	—	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					—	2	2	—

Nach dem **Alter** ausgeschrieben, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 6. bis zum 12. März.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	15	10	10	16	34	25	6	—
Weiblich	10	10	3	21	21	44	10	—
Zusammen	25	20	13	37	55	69	16	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entsprechenden Woche im Jahre	
		1891	1890
am 12. März	1892 21,5	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	27,3 28,0
" 5.	" 20,5	" " " "	22,9 24,1
" 27. Februar	" 18,5	" " " "	24,8 20,8
" 20.	" 19,4	" " " "	24,8 21,8

Die **Geburtensziffer** beträgt 26,8 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892. Vom 6. bis 12. März.		1891. Vom 8. bis 14. März.		1890. Vom 9. bis 15. März.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	—	—	7	—	4	—
3. Scharlachfieber	1	—	1	1	3	—
4. Diphtheritis und Croup	7	1	15	4	9	1
5. Keuchhusten	1	—	6	1	2	—
6. Rothlauf	4	—	1	—	1	—
7. Typhus abdominalis	1	—	4	—	3	1
8. Kindbettfieber	1	—	2	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	6	—	5	1	13	—
10. Lungentuberkulose	36	5	37	3	39	3
11. Akute Krankheiten der Lunge	28	2	71	2	54	3
12. Organische Herzfehler	5	2	12	2	10	2
13. Schlagfluß	14	—	7	—	7	—
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	2	—	5	2	3	1
15. " " Selbstmord	6	—	2	—	4	—
16. " " Mord	1	—	1	1	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	—	—	—	—	1	—
18. Angeborene Lebensschwäche	8	—	11	—	17	1
19. Altersschwäche	16	—	6	—	9	2
20. Andere Todesursachen	98	14	98	10	102	10
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	235	24	291	27	282	24

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitierende Ursache des Todes in 7 Fällen (6 männlich und 1 weiblich). — **Influenza**: 10 Fälle, wovon 1 in Zürieh (Grundursache), 1 in Luzern (Grundursache), 1 in Herisau (Grundursache), 3 in St. Gallen (wovon 2 Grundursache und 1 concom.), 1 in Winterthur (concom.), 2 in Bern (concom.) und 1 in Genf (concom.).

Laut Angabe hatte in 62 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 19 Fällen.	In 16 Fällen.	In 19 Fällen.	In 10 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschäften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten.	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	4	3	—	—	2	—	—	1
" 1 " 4 Jahren	1	—	2	—	3	2	1	2
" 5 " 19 "	1	—	2	1	—	—	4	1
" 20 " 39 "	1	—	7	11	1	2	—	2
" 40 " 59 "	6	2	6	2	3	—	2	1
" 60 " 79 "	2	7	1	4	—	—	—	1
" 80 und mehr Jahren	1	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	16	12	18	18	9	4	7	8

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	2	3	3	4	1	—	—	—	—	—
Groß-Genf **)	2	8	2	1	—	—	—	—	—	—
Basel	3	8	2	2	—	—	1	—	—	—
Bern	5	4	3	—	—	1	—	—	—	—
Lausanne	6	2	—	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	6	1	1	1	1	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterthur	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Biel	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Locle	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—

*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

***) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 6. bis zum 12. März 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern (Kanton): 18 Fälle, wovon 7 in Pruntrut, 3 in Courtemaury, 2 in Vellerat und je 1 in Vendlineourt, Miécourt, Courchavon, Choindez, Bern und Burgdorf; die Fälle in Bern und Burgdorf sind vom Jura eingeschleppt. — **Solothurn** (Kanton): 2 Fälle in Meltingen. — **Groß-Genf**: 1 Fall von Lyon her eingeschleppt. — **Tessin** (Kanton): 1 Fall in Sessa.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): Viele Fälle in Beringen. — **Groß-Zürich**: 5 Fälle. — **Basel-Stadt**: 4 Fälle. — **Bern**: 8 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 2 Fälle in Chaux-de-Fonds. — **Freiburg** (Kanton) 1.—15. März: 3 Fälle in Morlon.

3. Scharlach.

Groß-Zürich: 1 Fall. — **Basel-Stadt**: 1 Fall. — **Bern**: 2 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds. — **Waadt** (Kanton): 4 Fälle. — **Freiburg** (Kanton) 1.—15. März: 3 Fälle, wovon 1 in Freiburg und 2 in Corpataux.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 2 Fälle in Unterhallau. — **Groß-Zürich**: 16 Fälle. — **Basel-Stadt**: 8 Fälle. — **Bern**: 2 Fälle, wovon 1 von auswärts. — **Neuenburg** (Kanton) 29. Februar bis 14. März: 4 Fälle in Fleurier. — **Waadt** (Kanton): 2 Fälle. — **Groß-Genf**: 2 Fälle.

5. Keuchhusten.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — **Basel-Stadt**: 3 Fälle. — **Groß-Genf**: Einige Fälle.

6. Varicellen.

Groß-Zürich: 5 Fälle. — **Basel-Stadt**: 10 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds. — **Groß-Genf**: Einige Fälle.

7. Rothlauf.

Groß-Zürich: 2 Fälle. — **Basel-Stadt**: 4 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds.

8. Typhus.

Groß-Zürich: 4 Fälle. — **Basel-Stadt**: 3 Fälle. — **Bern**: 1 Fall von auswärts. — **Waadt** (Kanton): 1 Fall. — **Freiburg** (Kanton) 1.—15. März: 1 Fall in Freiburg.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Basel-Stadt: 1 Fall.

10. Influenza.

Schaffhausen (Kanton): Viele Fälle in Schaffhausen, 4 in Beringen, 2 in Löhningen, 1 in Guntmadingen und mehrere in Thayngen. — **Basel-Stadt**: 4 Fälle.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 69 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 6. bis 12. März 1892.

Kantone.	Gesamtbestand am 5. März.	A u f n a h m e n.														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 12. März.	
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rothlauf.	Typhus abdominalis.	Andere inextriöse Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrheu- matismus.	Akute Krankheiten der Atmungsorgane.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.			Unfälle.
Zürich	592	—	—	—	—	9	—	1	2	1	1	5	5	3	64	8	99	588
Bern	1094	1	—	1	—	3	—	1	7	7	11	5	22	2	118	19	197	1100
Luzern	50	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	7	1	15	58
Uri ²⁾	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	33
Schwyz	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	29
Nidwalden	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	25
Glarus	67	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	5	—	9	63
Zug	19	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	6	1	10	28
Freiburg	147	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	2	30	3	38	155
Solothurn	168	—	1	—	—	2	—	1	1	—	—	—	1	—	6	1	13	¹⁾ 79
Baselstadt	501	—	—	1	—	1	2	—	15	—	—	5	6	6	44	6	94	514
Baselland	92	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1	—	—	—	8	1	14	93
Schaffhausen	61	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—	1	—	1	4	3	17	57
Appenzell A.-Rh.	77	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	2	16	79
Appenzell L.-Rh.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	14
St. Gallen	358	—	—	—	—	5	—	1	5	8	9	1	5	2	39	7	82	372
Graubünden	110	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	2	—	6	6	18	115
Aargau	154	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	11	2	21	154
Thurgau	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	1	12	96
Tessin	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	12	82
Waadt	406	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	7	—	53	1	63	434
Wallis	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	15
Neuenburg	229	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	11	3	22	8	47	232
Genf	398	1	—	—	—	—	—	—	9	1	3	3	4	—	4	3	28	394
Total	4807	2	1	4	1	27	3	4	52	27	42	24	70	20	468	75	820 ²⁾	4809

¹⁾ **Infuenza:** 21 Fälle, wovon 7 in Schaffhausen, 5 in Altstätten, 3 in Genf, je 2 in Bern und Burgdorf und je 1 in Luzern und Glarus.

²⁾ Ohne „Bürgerspital Solothurn“, dessen Bestand 97 am Ende der vorhergehenden Woche war.

³⁾ Davon 371 Ortsfremde.

III.

Entscheidungen von Gerichtsbehörden in gesundheitspolizeilichen Fragen.

(Siehe Bundesbl. 1891, III, 759.)

Urtheil des erstinstanzlichen Zivilgerichtshofes des Kantons Genf, vom 9. Januar 1892, über eine Entschädigungsforderung von Fr. 5000, wegen Lieferung von Milch, die von Typhuskeimen infiziert war.

Der Gerichtshof hat in Berücksichtigung aller stattgehabten Prozeßverhandlungen

in Erwägung gezogen:

In thatsüchlicher Beziehung.

Durch Urtheil des Polizeigerichts des Kantons Genf ist die Frau N. N., Gutsbesitzerin, wegen Uebertretung des Art. 20 des Polizeireglements vom 26. April 1889, wonach alle Händler und Verkäufer von Lebensmitteln die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen sollen, damit dieselben nicht der Gesundheit schädlich werden, und gestützt auf Art. 385, Paragraph 2, des Strafgesetzbuches, welcher die Strafen für die den Gesetzen und Verordnungen, betreffend das öffentliche Eigenthum und die öffentliche Gesundheit, Zuwiderhandelnden bestimmt, zu einer Buße von fünfzig Franken verurtheilt worden.

Anfangs April 1890 war der Vorsteher des Gesundheitsamts benachrichtigt worden, daß in dem Quartier von Les Pâquis eine gefährliche Typhus-Epidemie herrsche. Dieser Beamte that auch sofort die nöthigen Schritte, um der Krankheit auf den Grund zu kommen.

Die Untersuchung, welche stattfand, ergab, daß die Krankheit durch infizierte Milch aus der Milchhandlung X. verursacht worden war, welche Handlung ihren Bedarf größtentheils von der Frau N. N. bezog; daß schon Anfangs Januar ein Knecht der Frau N. N. schwer am Typhus erkrankt war; daß bald darauf das Kind der Frau N. N. und endlich diese selbst von der nämlichen Krankheit ergriffen wurden; daß schon während der Krankheit des Kindes N. N. ein Kunde des Herrn X., wohnhaft in der Straße Sismondi, und gegen Ende März oder Anfangs April auch die Nichte*) des Herrn X., welche bei demselben wohnte, ebenfalls vom Typhus befallen wurden.

Die Aerzte, welche bei der Untersuchung mitwirkten, konstatarnten, daß, was die Reinigung der Milchgefäße anbetrifft, auf dem Gute der Frau N. N. nicht alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen wurden. Da nun durch die

*) Diese Person wurde in das Spital verbracht und verblieb dort vier Monate.

Wissenschaft festgestellt worden ist, daß die Milch ein für die Uebertragung und Kultur des Typhus-Bacillus sehr günstiges Medium ist, so folgerten die medizinischen Fachmänner hieraus, daß die Epidemie im Quartier von Les Pâquis dem Genusse der von X. verkauften und theilweise von Frau N. N. bezogenen Milch und der Nichtbeobachtung Seitens der Frau N. N. des Artikels 20 des vorerwähnten Polizeireglements zuzuschreiben sei.

Alle diese Thatsachen haben offenbar dem Kläger einen ziemlich großen Schaden zugefügt, indem derselbe einerseits einen großen Theil seiner Kundschaft verlor und anderseits es als erwiesen erscheint, daß Herr X. nicht nur auf den Verkauf seines Geschäfts, worüber er in Unterhandlungen war, verzichten mußte, sondern auch gezwungen war, die Milch, welche er vertragsgemäß seinen Lieferanten abnehmen mußte und die er seinen frühern Kunden nicht mehr verkaufen konnte, auf eine weniger einträgliche Art zu verwenden.

In rechtlicher Beziehung.

Artikel 50 des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt, daß, wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, demselben zum Ersatze verpflichtet wird.

Die Widerrechtlichkeit der Handlung der Beklagten ist durch die Verurtheilung derselben von dem Strafrichter gerichtlich festgestellt worden.

Laut Artikel 51 des Obligationenrechts wird die Art und Größe des Schadenersatzes durch richterliches Ermessen bestimmt, in Würdigung sowohl der Umstände als der Größe der Verschuldung.

Schon im strafgerichtlichen Urtheile ist anerkannt worden, daß in dem vorliegenden Falle mildernde Umstände vorhanden sind.

Es darf auch in der That nicht vergessen werden, daß, obschon die Verschuldung der Frau N. N. sehr schwere Folgen nach sich zog und gewissermaßen durch die Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit der Frau N. N. oder ihres Hausgesindes verursacht worden ist, der Zusammenhang der fahrlässigen Handlung mit der Krankheit bloß auf Grund der neueren Erforschungen der medizinischen Wissenschaft festgestellt werden konnte, welche letzteren aber noch nicht Gemeingut geworden sind, und daß deßhalb als höchst wahrscheinlich anzunehmen ist, es habe die Beklagte nur aus Unwissenheit gefehlt.

Unter diesen Umständen kann die Beklagte nicht auf unbedingte Weise für alle aus ihrer Verschuldung entstandenen Folgen verantwortlich gemacht werden.

Die obgenannte Nichto des Herrn X. ist in diesem Prozesse intervenirt und hat ebenfalls auf Schadenersatz geklagt, weil sie von der fraglichen Typhusepidemie ergriffen worden sei. Es handelt sich hier aber um einen besondern Fall, der nicht mit demjenigen des Klägers verwechselt werden darf, und der überhaupt noch gar nicht instruirt worden ist.

Demnach hat der Gerichtshof erkannt:

Die Beklagte hat dem Kläger eine Summe von fünfzehnhundert Franken als Schadenersatz zu bezahlen.

Die Klage des Fräulein X. wird von derjenigen des Herrn X. getrennt und soll Gegenstand einer besonderen Instruktion werden.

Die Beklagte wird zu den Kosten verurtheilt. — Alle diesem Urtheile widersprechenden Rechtsbegehren der Parteien sind abgewiesen.

Die Gerichtskosten ohne die Urtheilskosten werden auf dreißig Franken fünfzig Rappen bestimmt.

Also eröffnet in öffentlicher Sitzung, in Genf, den 9. Januar 1892.

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Verzeichniß der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureau und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.

- Bertschinger, Dr. A.*, Stadtchemiker von Zürich. Untersuchungen über die Wirkung der Sandfilter des städtischen Wasserwerks in Zürich. Zürich 1889. Druck von Zürcher & Furrer.
- Id. Weitere Beobachtungen über die Wirkung der Sandfilter des städtischen Wasserwerks in Zürich (Separatabdruck aus „Schilling's Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung“, 1891).
- Id. Bericht an die Kommission für Licht- und Wasserzwecke der Stadt Zürich über Untersuchungen von See- und Quellwasser im Januar bis Mai 1891.
- Id. Jahresberichte pro 1883—1888.
- Id. Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium der Stadt Zürich (verschiedene Separatabdrücke aus der Schweiz. Wochenschrift für Pharmacie, 1891).
- Bureau der k. k. statistischen Centrakommission.* Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1888. Wien 1891.
- Direzione generale della statistica in Roma.* Statistica delle cause di morte in tutti i comuni del regno. Anni 1889 e 1890. Roma 1891.
- Commission de santé du canton de Neuchâtel.* Bulletin de la santé publique. Januar und Februar 1892.
- Wyss, A., Dr.* Guide du Samaritain. Soins d'urgence à donner aux blessés et aux malades. 1. Theil. 104 Seiten. Gr. 8°. Genf 1892.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Das Sommersemester 1892 beginnt den 19. April. Anmeldungen sind bis spätestens den 9. April einzureichen.

Programm und Aufnahmeregulativ können auf dem Direktionsbureau bezogen werden.

Zürich, den 21. März 1892.

Der Direktor des Polytechnikums:
Geiser.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

In Anwendung von Art. 8 des Reglements für die Diplomprüfungen wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen der Schulrath nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Schülern des Polytechnikums Diplome erteilt hat:

1. Diplom als Architekt.

- Herrn Fulpius, Franz, von Genf.
 „ Oulevey, Oscar, von Chezalles, Waadt.
 „ Pfeghard, Otto, von St. Gallen.
 „ Widmer, Friedrich, von Aarau.

2. Diplom als Ingenieur.

- Herrn Bonzanigo, Carlo, von Bellinzona.
 „ Borel, Karl, von Neuenburg.
 „ Brandenberger, Gottlieb, von Enge, Zürich.
 „ Bratschkoff, Zlatan, von Sistowa, Bulgarien.
 „ Brémond, Maurice, von Genf.
 „ Canor, Gino, von Casarsa della Delizia, Italien.
 „ Proté, Eugène, von Miécourt, Bern.
 „ Potterat, Louis, von Chavannes le-Chêne, Waadt.
 „ Rapp, Joachim, von Basel.
 „ Roth, Max, von Wangen a/A., Bern.
 „ Solcà, Joh., von Castello S. Pietro, Tessin.
 „ Sonderegger, Arnold, von Rehtobel, Appenzell A.-Rh.
 „ Trechsel, Friedrich, von Bern.
 „ Wagner, Bernhardt, von St. Gallen und New-York.
 „ Zachariou, Alex., von Athen.

3. Diplom als Maschineningenieur.

- Herrn von Bejezy, Arpad, von Arad, Ungarn.
 „ Breinholdt, Bang, von Esbjerg, Dänemark.
 „ Bünzli, Jacques, von Uster.
 „ Cottier, Fritz, von Môtiers.
 „ Culmann, Eugen, von Zürich.
 „ Ernst, Richard, von Winterthur.
 „ Goudet, Pierre, von Genf.
 „ Hardmeyer, Rudolf, von Zürich.
 „ Heidmann, Henry William, von Ottensen, Holstein.
 „ Nachtweh, Alwin, von Troppau, österreichisch Schlesien.
 „ Neher, Jules, von Schaffhausen.
 „ Neumann, Julius, von Wlotzlavek, russisch Polen.
 „ Petersson, Albert, von Landskrona, Schweden.
 „ Spälty, Jakob, von Netstal, Glarus.
 „ Thierry-Mieg, Ernest, von Langenbruck, Baselland.
 „ Welter, Jean, von Fleurier, Neuenburg.

4. Diplom als Landwirth.

- Herrn Glättli, Gottlieb, von Rüslikon, Zürich.
 „ Hoffmann, Hans, von Küsnacht, Zürich.
 „ Reutlinger, Wilhelm, von Enge, Zürich.
 „ Schläfli, Rudolf, von Albligen, Bern.

Zürich, den 19. März 1892.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
H. Bleuler.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 62, vom 15. März 1892.

Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregister-
 einträge. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken
 vom 12. März. Handelsbericht des schweizerischen Konsuls in
 Galatz über das Jahr 1891 (Schluß).

№ 63, vom 16. März 1892.

Handelsregistereinträge. Banque cantonale tessinoise à Bellin-
 zone. Fabrik- und Handelsmarken.

№ 64, vom 16. März 1892.*Zweites Blatt.*

Konkurse. Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanz der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. Ausstellungen in Philippopel und Rustschuk. Schweizerische Konsulate.

№ 65, vom 17. März 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Graubündner Kantonalbank in Chur. Französischer Zoll auf Aetzspitzen. Ausstellung in Moskau. Situation ausländischer Banken.

№ 66, vom 18. März 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Banque de la Suisse italienne à Lugano. Fabrik- und Handelsmarken. Situation ausländischer Banken.

№ 67, vom 19. März 1892.

Konkurse. Erfindungspatentliste und Liste der Muster und Modelle für die erste Hälfte März. Banque populaire de la Gruyère à Bulle. Handelsvertragsunterhandlungen mit Frankreich und Italien. Situation ausländischer Banken.

№ 68, vom 21. März 1892.

Handelsregistereinträge. Einfuhr in den freien Verkehr. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanz der Versicherungsgesellschaft „Germania“ in New York und Berlin. Weltausstellung in Chicago. Poststückverkehr. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1892
Date	
Data	
Seite	1059-1071
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 653

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.